

- 18 70 Owi 765 Js 387/06. Das Oberlandesgericht Hamm hat den vom Autor begründeten Antrag am 22.2.2007 verworfen, Aktenzeichen: 2 Ss OWi 836/06 OLG Hamm, und sich dem oben erwähnten Urteil vom 27.9.2005 angeschlossen. Dagegen vgl. v. Loeper, »Der falsche Weg«, Westfälische Rundschau vom 14.4.2007 (Lokalteil Hagen).
- 19 Das Konzept wurde von der Bundesarbeitsgruppe Stadttauben (im Bundesverband Menschen für Tierrechte) erstellt und wird in zahlreichen Kommunen erfolgreich angewendet.
- 20 Siehe treffend Obergfell, »Ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang. Zur Ergänzung des Art. 20a GG um »drei magische Worte«, NJW 2002, 2296, 2298; zur Tierschutz-Verbandsklage: v. Loeper, Tiere brauchen einen Anwalt! Vom Sinn und Gewinn der Verbandsklage zugunsten von Tieren, hrsg. v. Bundesverband Menschen für Tierrechte, Aachen 2004.
- 21 Siehe auch Kluge/v. Loeper, TierSchG, Einführung Rn 1–8, § 1 Rn 19–38. Bei wirbellosen Tieren ist es möglich, daß die Schmerzempfindung über ein uns noch nicht bekanntes System stattfindet, so daß nach der Regel des § 1 Tierschutzgesetz selbst hier von einer Schmerzfähigkeit des Tieres auszugehen ist, vgl. Kluge/v. Loeper, § 1 Rn 20.

Tierethik und Tierschutzrecht – Plädoyer für eine Freundschaft

Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger

»Man müßte gleich anfangs das Werk
samt der Wissenschaft auf den Nutzen richten.«
Gottfried Wilhelm Leibniz, 1700

»Gegen Moral hilft nur das Recht.«
Hubert Markl, 1994

1. Einleitung

Tiere sind naturgemäß nicht in der Lage, ihre Interessen selbst zu vertreten. Sie sind daher auf engagierte und gut informierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Seit über zwanzig bzw. zehn Jahren sind wir als Rechtsanwälte im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung im Recht aktiv und beschäftigen uns im Rahmen der »Stiftung für das Tier im Recht« (TIR) auch auf wissenschaftlicher und publizistischer Ebene mit dem Tierschutzrecht.

Eine zusätzliche Erweiterung hat unser Tätigkeitsspektrum kürzlich durch die Übernahme einer der wichtigsten Literatursammlungen zur Tierethik erfahren, des »Archivs für Ethik im Tier-, Natur- und Umweltschutz (AET)«, das von Professor Gotthard M. Teutsch über Jahrzehnte aufgebaut wurde und bislang in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe beheimatet war. Bereits zuvor verfügte die Stiftung für das Tier im Recht über die im deutschen Sprachraum wohl umfassendste Bibliothek zum Thema »Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft«. Nach der Integration des AET werden der Öffentlichkeit insgesamt an die 10 000 Werke (wissenschaftliche Bücher, Aufsätze und elektronische Dokumente) sowie ein angegliedertes Medienarchiv mit Zeitungs- und Zeitschriftenartikeldossiers zu rund 170 Tierschutzthemen unentgeltlich zur Verfügung stehen.¹ Mit dem Ausbau der Bibliotheksbestände bezwecken wir in erster Linie eine möglichst praxisorientierte Forschungsförderung in Tierthemen.

»Was einmal gedacht wurde, kann nicht mehr zurückgenommen werden«, sinniert Möbius in Dürrenmatts Drama »Die Physiker«. Auf der Grund-

lage dessen, was zur Mensch-Tier-Beziehung bereits aus den verschiedensten Perspektiven gedacht und geschrieben wurde, sollten die einzelnen Fachrichtungen weiterentwickelt und sinnvoll miteinander verflochten werden. Neben tierschutzinteressierten Juristen und Ethikern soll die TIR-Bibliothek daher auch Vollzugsbeamte, Medienschaffende, private Tierinteressierte und ein breites Publikum aus den verschiedensten anderen Wissenschaftsrichtungen ansprechen, zu denen etwa auch die Veterinärmedizin, Ethologie, Politologie und Soziologie gehören.

Mit der Bibliothek zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft, einem Lehrauftrag für Tierschutzrecht an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität Zürich und ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot (siehe hierzu www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org) hat sich die Stiftung für das Tier im Recht in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Tierfragen etabliert.

Der Schutz von Tieren tangiert wie gesehen eine ganze Reihe von Fachbereichen. Im folgenden soll uns die Schnittstelle zwischen ethischen und juristischen Fragestellungen näher beschäftigen, wobei eine abschließende Darstellung nicht beabsichtigt ist. Unsere Wunschvorstellung ist jedoch klar: Das unserer Wahrnehmung nach eher frostige Verhältnis zwischen Tierethik und Tierschutzrecht möge verbessert werden und daraus möglicherweise sogar eine Freundschaft entstehen; ein Zusammenwirken, das die Mensch-Tier-Beziehung nachhaltig zum Guten verändern helfen soll.

2. Tierethik

2.1. Zur Ethik als Wissenschaft des »Seinsollenden«

Als eines der großen Teilgebiete der Philosophie stellt die Ethik Kriterien für gutes und schlechtes menschliches Handeln und die Bewertung seiner Motive und Folgen auf. Aufgabe der Ethik ist es namentlich, die ihr zugrundeliegende Sittlichkeit zu klären und zu beschreiben, darauf aufbauende Sollenskonzeptionen in Form von allgemeingültigen Normen und Werten zu entwickeln sowie bereits bestehende Sollenskonzeptionen zu vergleichen und zu kritisieren.²

2.2. Tierethik im besonderen

Unter dem Aspekt des Tierschutzes kommt bei der Auseinandersetzung mit Ethik deren Unteilbarkeit ganz besondere Bedeutung zu. Verpflichten ethische Forderungen den Menschen, sämtliche Wirkungen seines

Handelns auf die davon möglicherweise Betroffenen in Betracht zu ziehen, dann muß Ethik auch nichtmenschliche Lebewesen einschließen. Die Tierethik bezeichnet in diesem Sinne jene Teildisziplin der Bioethik, die sich mit den sich aus dem Umgang des Menschen mit Tieren ergebenden moralischen Prinzipien und Normen befaßt. Hauptaufgabe der Tierethik ist dabei die Ermittlung des moralischen Status von Tieren. Weitere zentrale Punkte sind tier- und artenschutzrelevante Erwägungen sowie die Fragen nach der Legitimität und Rechtfertigung der Tiernutzung für menschliche Interessen und nach der Einstufung von Tieren als interessensfähige Individuen.

Historisch betrachtet hat sich eine eigenständige Tierethik erst in der Neuzeit herausgebildet.³ Nach der Überwindung des cartesianischen Weltbilds, das insbesondere den Menschen als rational begabtes Wesen hervorhob, bewirkte die allgemeine Aufwertung der Sittlichkeit im 18. Jahrhundert die Anerkennung der Leidens- und Empfindungsfähigkeit als moralisches Kriterium. Im Zuge der Industrialisierung und der damit verbundenen Technisierung der Nutztierzucht und -haltung institutionalisierten sich im 19. Jahrhundert namentlich im angloamerikanischen und deutschen Sprachraum verschiedene Tierschutzorganisationen und -bewegungen. Unter deren Dach und unter dem konkreten Eindruck der Methoden der modernen Tiernutzung – Massentierhaltung, Tiertransporte, Tierversuche etc. – haben sich im Laufe der Zeit verschiedene tierethische Strömungen herausgebildet.⁴ Allen Positionen gemeinsam ist das Ziel der Erweiterung des moralischen Objektbereichs über die vom alten Naturrecht gezogene Grenze einer auf Vernunftwesen beschränkten moralischen und rechtlichen Gemeinschaft hinaus auf sämtliche empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Vor diesem allgemeinen tierethischen Hintergrund lassen sich insbesondere zwei Hauptstränge erkennen:

2.2.1. Utilitaristische Tierethik

Die eine Hauptströmung basiert auf der im wesentlichen von Jeremy Bentham (1748–1832) und John Stuart Mill (1806–1873) entwickelten Lehre des Utilitarismus, die für jede Handlung deren konkrete Folgen in den Mittelpunkt rückt. Kern dieses Konzepts bildet die Forderung »Handle immer so, daß das größtmögliche Maß an Nutzen (bzw. Glück) entsteht!« (sog. Maximum-Happiness-Principle). Der Grundgedanke des Utilitarismus bezieht sich stets auf das Wohl aller von einer Handlung Betroffenen. Hinsichtlich der Tiere ist dabei namentlich der Aspekt der Verminderung von Schmerzen und Leiden entscheidend. Vor dem Hinter-

grund des Gleichheitsgrundsatzes werden Tiere aufgrund ihrer erwiesenen Leidens- und Empfindungsfähigkeit ausdrücklich in die Argumentation einbezogen.⁵

Diskussionsbegründender Autor der utilitaristischen Tierethik ist der australische Philosoph Peter Singer, der in »Animal Liberation« (1975) erstmals mit dem sog. »Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung« argumentiert hat. Dieses verlangt, daß wir in unseren moralischen Überlegungen unparteiisch sind und die Interessen aller, die von unseren Handlungen betroffen sind, in gleicher Weise berücksichtigen, womit jede Form von willkürlicher Diskriminierung ausgeschlossen wird. Von den Erkenntnissen Benthams ausgehend verband Singer sein Prinzip der gleichen Interessenabwägung mit dem Kriterium der Empfindungsfähigkeit. Mögliche Handlungsfolgen sind somit stets in bezug auf empfindungsfähige Lebewesen zu kalkulieren: »Wenn ein Wesen leidet, kann es keine moralische Rechtfertigung dafür geben, daß man sich weigert, dieses Leiden zu berücksichtigen.«⁶ Bedeutende deutschsprachige Vertreter der utilitaristischen Tierethik sind etwa Dieter Birnbacher und Jean-Claude Wolf.

2.2.2. Tierrechtstheorien

Die zweite tierethische Hauptströmung stellt das insbesondere von Tom Regan beeinflusste Konzept der Tierrechte dar. In »The Case for Animal Rights« (1983) hat Regan eine Theorie entwickelt, nach der das Leben aller Lebewesen, die sich über sonstige Interessen hinausgehend als »Subjekte eines Lebens« wahrnehmen, denselben »inhärenten Wert« hat. Dieser inhärente Wert verlangt, daß wir Tiere mit Respekt behandeln und sie niemals als bloßes Mittel zum Zweck betrachten. Ihre Tötung stellt daher die Vernichtung eines moralischen Wertes dar.⁷

Als eigentliche »Tierrechte« versteht man gemeinhin von Natur aus bestehende oder durch besondere Rechtsakte eingeräumte grundsätzliche Existenzrechte für Tiere. Dieses Konzept geht entscheidend weiter als der Begriff des Tierschutzes, weil es Tieren nicht nur schutzwürdige Interessen, sondern durchsetzbare persönliche Rechte zugesteht und sie dadurch zu eigentlichen Rechtssubjekten macht.

Die Forderung nach Tierrechten läßt sich weit zurückverfolgen und beruht auf einer intensiven Auseinandersetzung über den moralischen Status von Tieren. Auf der Ansicht aufbauend, daß sich Tiere vom Menschen lediglich in gradueller Hinsicht unterscheiden, ist es für Vertreter der Tierrechtstheorie allein eine Frage der Menschheitsentwicklung, bis Tiere eines Tages als rechtsfähige Subjekte anerkannt sein werden.⁸ Die Konzep-

tion stellt die konsequenteste Ausprägung des Tierschutzgedankens dar. Aus der Auffassung, es gebe keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Mensch und Tier, wird der Schluß gezogen, daß die grundlegenden Menschenrechte auch den Tieren zuzugestehen seien. Daraus folgen das Verbot jeglicher Tiernutzung und die Forderung nach einer veganen Lebensweise. Es werden daher nicht nur Jagd und Fischerei, Tierversuche und Tierquälerei abgelehnt, sondern beispielsweise auch die Tierhaltung in Zoos und Zirkussen oder die landwirtschaftliche Tiernutzung.

Während die Tierrechtsdebatte im angloamerikanischen Raum bereits seit über dreißig Jahren öffentlich geführt wird, findet sie seit einiger Zeit auch Eingang in die Rechtsphilosophie des deutschen Sprachgebiets (als deutschsprachiger Vertreter gilt etwa Helmut F. Kaplan). Erhebliche Probleme bestehen jedoch bei der praktischen Umsetzung des Tierrechtsgedankens ins Recht. Moderne Tierschutzgesetze beruhen auf dem ethischen Leitgedanken, daß Tiere primär um ihrer selbst willen zu schützen sind. Auf dieser Grundlage wird ihnen prinzipiell ein Anspruch auf Freiheit von Schmerzen, physische und allenfalls psychische Integrität, auf das Leben schlechthin sowie den Schutz ihrer Würde zugestanden, sofern kein Rechtfertigungsgrund für die Einschränkung dieser Interessen besteht.

Obwohl Tiere in einigen Staaten (Deutschland, Österreich, Schweiz etc.) keine Sachen mehr darstellen, kommen ihnen keine eigenen klagbaren Rechte zu. Sie bleiben damit in erster Linie Rechtsobjekte, für die ein Eigentumsstatus und die damit verbundene menschliche Verfügungsmacht besteht, die sogar die Tötung einschließt.⁹ Einzig in Neuseeland wurden bislang bestimmten Menschenaffenarten menschenrechtsähnliche Freiheitsrechte verliehen.¹⁰

2.2.3. Würde der Kreatur und Zürcher Tieranwalt

Während das Zugestehen eigentlicher Rechte für Tiere bislang weitestgehend eine rechtsphilosophische Theorie ohne praktische Umsetzung geblieben ist, wurden andere Konzepte zumindest in einzelnen Staaten bereits verwirklicht. In der Schweiz – als bislang jedoch leider einzigem Land der Welt – genießt die »Würde der Kreatur« seit 1992 verfassungsrechtlichen Schutz, womit auch allen nichtmenschlichen Lebewesen, namentlich den Tieren, auf höchster Rechtsebene eine explizite Wertschätzung zuteil wird.¹¹ Art. 120 Abs. 2 der eidgenössischen Bundesverfassung (BV) bestimmt, daß die kreatürliche Würde im Bereich der gentechnologischen Forschung zu respektieren ist. Der Grundsatz beschränkt sich jedoch nicht auf den Bereich der Gentechnik, sondern geht weit über diesen

hinaus, indem er vielmehr die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung umspannt und damit beispielsweise auch Gebiete wie das Jagd-, Fischerei- und Patentrecht erfaßt. Zentral ist der Würdebegriff auch für die Tierschutzgesetzgebung und das breite darin geregelte Spektrum des menschlichen Umgangs mit Tieren.¹²

Als allgemeiner Verfassungsauftrag richtet sich die Pflicht zum Schutz der kreatürlichen Würde außerdem nicht nur an den Bundesgesetzgeber, sondern aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung ebenso an alle staatlichen Instanzen (Behörden und Gerichte). Der Grundsatz umspannt somit die gesamte Rechtsordnung und soll namentlich auch jene Arten des Umgangs mit Tieren beschränken, die zwar nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, jedoch andere vom Menschen zu respektierende tierliche Interessen betreffen. Zentrale Gesichtspunkte bilden dabei etwa der Schutz von Tieren vor Erniedrigung, übermäßiger Instrumentalisierung (einschließlich sexueller Handlungen mit ihnen¹³) und Eingriffen in ihr Erscheinungsbild¹⁴.

Eine andere bedeutende Errungenschaft des schweizerischen Rechts bildet der weltweit bislang ebenfalls noch immer einzigartige sog. »Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen«, der im Kanton Zürich durch das kantonale Recht vorgeschrieben wird. In der gesetzlichen Befugnis des Amtsträgers zur »Rechtsvertretung« von Wirbeltieren in jedem Strafverfahren wegen Verletzung des Tierschutzgesetzes ist zumindest ein wichtiger Ansatz von Tierrechten zu sehen, indem jemand die »Rechte« des Tieres wahrnimmt, als hätte dieses die Parteirolle eines geschädigten Menschen. Der Zürcher Tieranwalt verfügt namentlich über die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Erstellen von Strafanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen sämtlicher kantonalen und eidgenössischer Rechtsmittel sowie über den Anspruch auf Verfahrensentschädigung. Der Amtsträger kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden.¹⁵

2.3. Verhältnis der Ethik zum Recht

Ethische Vorstellungen und das Recht als normativ verbindliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens decken sich zwar häufig, jedoch längst nicht immer. Während die Ethik sich an die innere Gesinnung des Menschen wendet, bezieht sich das Recht vornehmlich auf sein äußeres Verhalten. Es unterscheidet sich von der Ethik zudem auch durch die Art der

Forderung nach unbedingter Geltung und die nötigenfalls zwangsweise Durchsetzung in normierten Verfahren durch speziell autorisierte Justizbehörden. Ethisches Verhalten ist gesellschaftlich nur erzwingbar, soweit es durch das Recht gefordert wird.

Im Gegensatz zur Ethik hat das Recht meist zwingenden Charakter. Der Gesetzgeber hat die zu einem bestimmten Zeitpunkt mehrheitsfähige Auffassung über den richtigen Umgang mit Tieren gleichsam eingefroren und für rechtsverbindlich erklärt. Verstöße gegen das Tierschutzrecht sind auf dem straf- und verwaltungsrechtlichen Weg, bisweilen unter Anwendung von Zwangsmitteln, durchzusetzen. In vielen Bereichen des Tierschutzvollzugs besteht jedoch ein teilweise erheblicher praktischer Nachholbedarf.¹⁶

3. Tierschutzrecht

Der ethische Tierschutz – d. h. der Schutz von Tieren um ihrer selbst willen als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen – gehört zweifellos zu den Grundwerten moderner abendländischer Staaten. Da die Durchsetzung dieses moralischen Postulats durch die gesellschaftliche Selbstverantwortung aber nicht garantiert werden kann, benötigt es hierfür eine starke Hilfestellung durch verbindliches Recht in Form von Gesetzen, Verordnungen und anderen staatlichen Regelungen. In allen europäischen Staaten bestehen daher Rechtserlasse, die unmittelbar den Tierschutz betreffen oder ihn zumindest indirekt berühren. Manche Nationen setzen bereits seit fast 200 Jahren entsprechendes Recht.¹⁷

Legislatorische Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen ihres Lebens und Wohlbefindens werden gemeinhin als Tierschutzrecht (oder gesetzlicher Tierschutz) bezeichnet. Dieses bildet eine fundamentale Disziplin des Tierschutzes und letztlich das entscheidende Instrument, um diesen im Alltag durchzusetzen. In erster Linie besteht der gesetzliche Tierschutz aus den verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Auch in anderen Rechtsbereichen findet sich aber eine große Zahl von tierrelevanten Vorschriften. Zu denken ist dabei etwa an Normen des Privat- und Strafrechts, jedoch auch an eine Vielzahl weiterer Rechtsgebiete.¹⁸

3.1. Tierschutz als Verfassungsgut

Der Schutz von Tieren ist heute zwar in praktisch allen modernen Nationen auf Gesetzesstufe geregelt, in den nationalen Verfassungen als den

obersten staatlichen Wertordnungen finden sich bislang jedoch nur selten entsprechende Bekenntnisse. In Mitteleuropa etwa ist der Tierschutz einzig in den deutschsprachigen Ländern sowie in Slowenien auf Verfassungsebene verankert.

In Deutschland findet sich der ethische Tierschutz seit 2002 in Art. 20a des Grundgesetzes (GG), womit eine langjährige Diskussion über seinen Rang im Verfassungsgefüge abgeschlossen wurde. Die Bestimmung hält ausdrücklich fest, daß der Staat die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen hat.¹⁹ Der Tierschutz stellt somit eine rechtspolitische Staatsaufgabe dar und gilt als »überragend wichtiges Gemeinschaftsgut«. ²⁰ Eine ähnliche Bestimmung kennt auch Österreich seit 2004 mit Art. 11 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, der den Bund zur Gesetzgebung in Tierschutzbereichen ermächtigt. Die Bundeskompetenz umfaßt grundsätzlich alle Angelegenheiten, die dem Schutz und dem Wohlbefinden der Tiere dienen, und bildet die Grundlage für das ebenfalls 2004 neu erlassene und den Tierschutz national vereinheitlichende österreichische Tierschutzgesetz.²¹

Am längsten wird Tieren der Verfassungsschutz in der Schweiz gewährt, wo er zumindest partiell bereits seit weit mehr als 100 Jahren in der Bundesverfassung (BV) verankert ist. 1893 wurde das sog. Schächtverbot, d. h. das Schlachtverbot für Tiere ohne vorherige Betäubung, zum Verfassungsprinzip erklärt. Der umstrittene Artikel hatte während fast achtzig Jahren Gültigkeit, bis 1973 dann Art. 25bis (heute Art. 80) in die Verfassung aufgenommen wurde. Dadurch hat man den Tierschutz allgemein zur Staatssache erklärt und dem Bund die Kompetenz verliehen, ein gesamtschweizerisches Tierschutzgesetz zu erlassen.²² Wie dargestellt wird der Tierschutzartikel zudem seit 1992 durch den Schutz der Würde der Kreatur in Art. 120 Abs. 2 BV in besonderer Weise ergänzt.²³

Bestrebungen, den Tierschutz in das Verfassungswerk zu integrieren, bestehen auch in der Europäischen Union. Die Europäische Verfassung enthält in Art. III-121 einen eigentlichen Tierschutzpassus, wonach die Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitik in den verschiedenen Sachbereichen den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere Rechnung zu tragen haben.²⁴ Aufgrund ablehnender Volksabstimmungen in einzelnen Mitgliedstaaten konnte die EU-Verfassung bislang aber nicht in Kraft treten.

3.2. Tierschutzrecht im engeren Sinne

3.2.1. Nationale Ebene

a) Deutschland

Den zentralen Rechtsakt des gesetzlichen Tierschutzes eines Staates bildet letztlich das jeweilige nationale Tierschutzgesetz. In Deutschland gilt der entsprechende Erlaß (TierSchG) seit 1972 und wurde seither mehrfach (zuletzt im Mai 2006) geändert.²⁵ In 13 Abschnitten und 22 teilweise sehr ausführlichen Paragraphen regelt das TierSchG neben allgemeinen Grundsätzen unter anderem die Haltung und das Töten von Tieren, Eingriffe an ihnen, Tierversuche und die Zucht. Ferner finden sich Durchführungsvorschriften, Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie Übergangs- und Schlußregelungen. Im Sinne von Anhängen wird das TierSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung sowie fünf Verordnungen über Nutztiere, Hunde, Versuchstiermeldungen, das Schlachten und den Transport ergänzt.

Nach § 1 schützt das TierSchG das Tier als »Mitgeschöpf« in seinem Wohlbefinden und ausdrücklich auch in seinem Leben, womit Tieren ein eigentlicher Lebensschutz gewährt wird. Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund ist strafbar (§ 17 TierSchG). Der Anwendungsbereich des TierSchG umfaßt grundsätzlich alle, also auch wirbellose Tiere. In den verschiedenen TierSchG-Kapiteln werden bestimmte Tiergruppen oder -arten jedoch unterschiedlich stark geschützt.²⁶ Der Vollzug des Gesetzes fällt nach dessen § 15 in die Kompetenz der 16 Bundesländer, die in ihren Ländererlassen unter anderem die zuständigen Verwaltungsbehörden bezeichnen.

b) Österreich

In Österreich waren Gesetzgebung und Vollzug des Tierschutzes bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere²⁷ am 1. Januar 2005 Ländersache. Durch die gleichzeitig beschlossene Änderung von Art. 11 des Bundesverfassungsgesetzes wurde die Gesetzgebungskompetenz wie bereits dargestellt auf den Bund verlagert²⁸, während der Vollzug der tierschutzrechtlichen Normen weiterhin Aufgabe der Länder bleibt. Der Bund hat sich jedoch verschiedene Kontrollrechte vorbehalten (Einschaurecht, Berichtspflicht der Länder etc.).

Ähnlich wie das deutsche verwirklicht auch das österreichische Tierschutzgesetz in § 1 den grundsätzlichen Lebensschutz von Tieren. Eng da-

mit verbunden ist § 5, der es verbietet, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Ebenfalls wie im deutschen Recht erstreckt sich der Anwendungsbereich des österreichischen Tierschutzgesetzes nach § 3 Abs. 1 auf sämtliche, d. h. auch auf wirbellose Tiere. Ein wichtiger Punkt des neuen Gesetzes ist zudem die Schaffung eines Tierschutzombudsmannes in jedem Bundesland, der in behördlichen Verwaltungsverfahren mit Parteistellung die Interessen des Tierschutzes zu vertreten hat.²⁹

c) Schweiz

Das schweizerische Tierschutzgesetz (TSchG)³⁰ und die zugehörige Ausführungsverordnung (TSchV)³¹ sind seit 1981 in Kraft³². Ein grundsätzlicher Schutz des tierlichen Lebens besteht nach schweizerischem Recht – im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland und Österreich³³ – nicht, obschon sich dieser aus der Tierschutzethik und dem Verfassungsgrundsatz der Würde der Kreatur durchaus ableiten ließe. Der Anwendungsbereich des TSchG beschränkt sich zudem auf Wirbeltiere, d. h. Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische.³⁴ Das TSchG ist als Rahmengesetz konzipiert und umfaßt daher lediglich 38, meist knapp formulierte Artikel. Relativ eingehend sind einzig die Kapitel »Tierversuche« und »verbotene Handlungen an Tieren« geregelt; ansonsten finden sich Detailbestimmungen hauptsächlich in der TSchV.

In den letzten Jahren wurden sowohl das Tierschutzgesetz als auch die zugehörige Verordnung einer vollständigen Überarbeitung unterzogen, wobei der Gesetzgeber bedauerlicherweise keinen Bedarf sah, das Tierschutzniveau generell zu erhöhen und von den erwähnten Grundsätzen abzuweichen. Einige wenige tierschützerische Fortschritte, so etwa die künftige Strafbarkeit der Verletzung der tierlichen Würde, konnten gleichwohl erzielt werden. Mit dem Inkrafttreten der beiden vollständig revidierten Erlasse ist (frühestens) 2008 zu rechnen.

3.2.2. Internationales Tierschutzrecht

Angesichts der fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen internationalen Vernetzung fällt es Einzelstaaten immer schwerer, den Schutz von Tieren alleine effizient wahrzunehmen. Beispiele wie grenzüberschreitende Tiertransporte oder die Anerkennung von in anderen Staaten bereits einmal durchgeführten Tierversuchen machen die Unabdingbarkeit verbindlicher internationaler Regelungen deutlich.³⁵ Überstaatliche Tierschutznormen lassen sich entweder unter dem Protektorat einer interna-

tionalen Organisation oder durch den Abschluß bi- oder multilateraler Staatsverträge verwirklichen. Insbesondere auf europäischer Ebene sind seit über drei Jahrzehnten praktische Bestrebungen zu einer allgemeinen Harmonisierung des Tierschutzrechts klar erkennbar.

a) Europarat

Sehr bedeutend sind die Bemühungen des Europarats, in dessen Aufgabenbereich der Tierschutz als generelles gesellschaftliches Anliegen und moralischer Grundwert der europäischen Völker fraglos gehört. Seit über dreißig Jahren beschäftigt er sich mit Tierschutzfragen und hat seither fünf Konventionen erarbeitet, deren Ziel jeweils in einem den artspezifischen Bedürfnissen von Tieren angemessenen Umgang sowie der grundsätzlichen Vermeidung unnötiger Leiden und Schmerzen liegt. Im einzelnen sind dies die Europäischen Übereinkommen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutz-³⁶, Transport-³⁷, Schlacht-³⁸, Versuchs-³⁹ und Heimtieren⁴⁰.

Da die Konventionen stets auf einem Konsens der Vertragsnationen beruhen, sind sie sehr allgemein gehalten und legen in der Regel lediglich tierschützerische Minimalstandards fest, die insgesamt weniger restriktiv sind als die nationale Tierschutzgesetzgebung vieler – insbesondere mittel- und nordeuropäischer – Nationen. Im gesamteuropäischen Rahmen bilden die Übereinkommen aufgrund ihres Charakters als programmatische Grundsatzserklärungen dennoch einen beachtlichen Fortschritt.

Die Europaratskonventionen gelten nur in jenen Staaten, von denen sie ratifiziert und anschließend ins nationale Recht übernommen worden sind (Deutschland und die Schweiz haben sämtliche fünf Konventionen ratifiziert, Österreich zumindest jene zum Schutz von Nutz-, Transport- und Heimtieren). Durch ihre allgemeine Formulierung belassen die Konventionen den Vertragsstaaten bei der Umsetzung erhebliche Freiheiten, was den Schutzgedanken der Erlasse mitunter stark abschwächt. Den Vertragsparteien ist es jedoch unbenommen, auf nationaler Ebene strengere Tierschutzbestimmungen zu statuieren.

b) Europäische Union

In den mittlerweile 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – zu denen die Schweiz allerdings nicht gehört – ist außerdem das Gemeinschaftsrecht zu beachten. Vor dem Hintergrund ihrer ökonomischen Ausrichtung hat der Schutz von Tieren in der EU zwar keine eigenständige

Bedeutung und fand bislang auch nicht Aufnahme in den Katalog der Gemeinschaftstätigkeiten. Dennoch ist die Union gezwungen, sich auch mit tierschutzrelevanten Sachfragen zu beschäftigen, da diese oftmals eng mit wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekten verknüpft sind.⁴¹

In erster Linie findet diese Auseinandersetzung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) statt, die als eines der bedeutendsten EU-Aufgabengebiete die Landwirtschaft sowie den Handel mit deren Produkten umfaßt. Namentlich in diesem Zusammenhang findet sich daher eine Reihe von unionsweit gültigen Tierschutzrechtsakten, wie die allgemeine Richtlinie zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren⁴², und spezifische Verordnungen und Richtlinien zum Schutz von Legehennen⁴³, Kälbern⁴⁴, Schweinen⁴⁵, Transport-⁴⁶ und Schlachttieren⁴⁷. Weitere Richtlinien betreffen den Schutz von Versuchstieren⁴⁸ und die Haltung von Zootieren⁴⁹.

Zudem bestehen einige Rechtsakte, die sich zwar nicht unmittelbar unter den Tierschutz subsumieren lassen, mit diesem jedoch eng verknüpft sind.⁵⁰ Die einzelnen Richtlinien werden teilweise durch weitere Rechtsakte ergänzt, wobei insbesondere in den Bereichen Tiertransport und Tierversuch einige zusätzliche Ausführungserlasse bestehen. In der Regel legen die Richtlinien lediglich tierschützerische Mindestanforderungen fest, womit es den Mitgliedstaaten freisteht, auf nationaler Ebene strengeres Recht zu setzen.⁵¹

Mangels Einfluß auf den freien Warenverkehr blieben verschiedene Tierschutzgebiete von einer gemeinschaftlichen Normierung bislang gänzlich ausgeklammert. So fallen beispielsweise allgemeine Bestimmungen über die Tierquälerei, die Verwendung von Tieren für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen sowie die Haltung von Heim- und Wildtieren von vornherein in die alleinige Regelungskompetenz der nationalen Gesetzgeber.

4. Spannungsfeld zwischen Recht und Ethik rund um das Tier

Zur Veranschaulichung des allgemeinen Spannungsfelds zwischen Recht und Ethik im Tierschutzbereich sei hier nur ein – dafür sehr grundlegender – Aspekt exemplarisch aufgeführt. Dieser betrifft das wissenschaftlich bislang noch nicht angemessen ausgeleuchtete Gebiet der »Tierrechte«, das bisweilen zwar wortreich, inhaltlich jedoch nur selten auch juristisch tiefgreifend beschrieben wurde.

Ohne den Unterschied zwischen den rechtlichen und ethischen Begriffen des »Rechts« genügend zu untersuchen, wird von verschiedener

Seite seit langem die Einführung von Tierrechten und die Verleihung einer Art Personenstatus für Tiere postuliert. Daß derartige Forderungen aber nur erfüllt werden können, wenn dem Gesetzgeber ein kohärentes und gesamtgesellschaftlich vertretbares Konzept über ihren Inhalt und ihre Konsequenzen vorgelegt werden kann, versteht sich für Juristen von selbst. Ein solches Konzept hätte sich über alle Bereiche des Tieres im Recht auszusprechen, wobei das Tierschutzrecht im engeren Sinne bloß einen Aspekt unter vielen darstellt.

Welche Vorteile brächte das Verleihen von Rechten für Tiere beispielsweise im Privatrecht, etwa beim Zusprechen von Heimtieren in Scheidungsfällen oder beim Fund von Tieren und den damit verbundenen Ansprüchen gegenüber Findern und Verlierern? Wie sähe die erbrechtliche Situation bei Vermächnissen und Erbschaften zugunsten von Tieren aus, bei denen Treuhänder den Nachlaß im Sinne des Erblassers für eine möglichst artgerechte Haltung der begünstigten Tiere zu verwalten hätten? Gäbe es einen mietrechtlichen Anspruch des Tieres auf Unterbringung in einer Mietwohnung? Oder bestünde – als Ergänzung eines noch festzulegenden (menschlichen) Grundrechts auf Heimtierhaltung – ein Rechtsanspruch des Tieres auf artgerechte Haltung? Und wer kann oder muß all diese Ansprüche gegenüber Staat und Privaten letztlich durchsetzen? All diese und noch viele weitere Fragen wären vorab zu klären, will man Tieren dereinst tatsächlich einmal einen eigentlichen Personenstatus zusprechen.

Da mit der Forderung nach Tierrechten konsequenterweise auch der vollständige Verzicht auf jegliche Tiernutzung verbunden ist⁵², betreffe eine juristische Ausgestaltung natürlich auch ganz erheblich das Tierschutzrecht im engeren Sinne und viele weitere Gebiete wie etwa das Jagd-, Fischerei-, Artenschutz- oder Landwirtschaftsrecht. Hier könnte eine Gesetzgebung allenfalls aber auch auf einen einzigen Paragraphen – samt Strafbestimmung – reduziert werden, wonach Tiere weder genutzt noch in Eigentum und Besitz von Personen stehen dürfen.

Für pragmatische Tierschutzjuristen erscheint statt der pauschalen Forderung nach Tierrechten und den vielen damit verbundenen Unklarheiten ein anderes Vorgehen erfolgsversprechender. Werden echte Fortschritte im Tierschutz angestrebt, können diese tatsächlich in der Rechtsetzung und -anwendung erzielt werden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur – insbesondere jeweils nach Abschluß von Novellierungspaketen – wird der Schwerpunkt nicht zu Unrecht auf die Rechtsanwendung gelegt. Dabei stehen neue Strukturen im Straf- und Verwaltungsrecht im Vordergrund, namentlich jene betreffend eine rechtliche Vertretung der Tiere durch Amtsträger, die die tierlichen Interessen an der Rechtsdurchset-

zung vor Gericht und bis an die höchsten Instanzen vertreten können. Dem Anliegen eines Tieranwalts im Strafverfahren ist bislang erst im Schweizer Kanton Zürich Nachachtung verschafft worden.⁵³

Die Zürcher Regelung hat jedoch weit über die Kantons und Landesgrenzen hinaus positives Aufsehen erregt und sich in der Praxis bestens bewährt. Dennoch ist das Amt auch 15 Jahre nach seiner Einführung noch immer einzigartig – weder in der übrigen Schweiz noch in andern Staaten besteht bislang eine vergleichbare Institution.⁵⁴ Die bisherigen Erfahrungen und breite Akzeptanz machen jedoch deutlich, daß der Tieranwalt einem echten Bedürfnis entspricht und nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern beachtliche Wirkung entfaltet, sondern auch im Hinblick auf einen präventiven Tierschutz, d. h. der Vermeidung weiterer Tierschutzverstöße. Ebenso hat der Tieranwalt zu einer Erhöhung des allgemeinen Bekanntheitsgrads des strafrechtlichen Tierschutzes und zu einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden geführt, die entsprechende Delikte nicht mehr bagatelisieren. Sowohl für andere Kantone als auch für eine gesamtschweizerische Regelung könnte der Zürcher Regelung daher durchaus Mustercharakter zukommen, wobei eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs auf Verwaltungssachen wünschbar wäre, um sicherzustellen, daß tierliche Interessen auch in entsprechenden Verfahren effizient wahrgenommen werden.

5. Plädoyer für eine Freundschaft

Juristen wie Ethiker werden dem Befund beipflichten: Tiere spielen in unserer Gesellschaft eine sehr wichtige Rolle. Nur unvollständig kann die Bedeutung des Heimtiers als Geselle und Therapeut, des Nutztiers als Fleisch- und Milchlieferant, des Versuchstiers in Forschung und Entwicklung oder des Wildtiers zur Freude des Menschen in Erinnerung gerufen werden. Und alle Aspekte finden sich – in verschiedener Häufigkeit – sowohl in der Rechtsetzung als auch in der Rechtsprechung. Ein durchdachtes System mit gezielten Forschungsschwerpunkten in diesen Bereichen ist im deutschen Sprachraum bislang allerdings nicht auszumachen. Doch nicht nur die Juristen müßten hieran interessiert sein – gerade und besonders auch Ethikerinnen und Ethiker sollten sich dafür einsetzen, daß das Tier auch im Privat- und im öffentlichen Recht (mit Schwerpunkt Tierschutzrecht im engeren Sinne) jene Wertschätzung erhält, die ihm in der öffentlichen Wahrnehmung verdientermaßen bereits seit einiger Zeit zukommt.

Bei der Durchsicht der Rechtsetzung über die tier- und tierschutzspezifische Aus- und Weiterbildung von Juristen, Ethikern, Ethologen und Tierärzten kann der Grad der Bildung in Fragen von Recht und Ethik rund um das Tier nicht befriedigen. Geisteswissenschaftlich sind diese Bereiche noch nicht in der Intensität durchdrungen, wie es von ihnen auch im Hinblick auf ihre gesamtgesellschaftliche Relevanz erwartet werden könnte oder sogar müßte. Somit dürften die am Tier interessierten Wissenschaftsbereiche an deren systematischer Aufarbeitung interessiert sein. In Zeiten zunehmender Vernetzung der Wissenschaftsbereiche, der Globalisierung und wachsenden Komplexität der Fragestellungen darf die Ethik – und namentlich auch die Tierethik – keine Sonderstellung einnehmen, sondern sollte sich in andere Bereiche einbringen. Doch gerade im Recht rund um das Tier ist die Tendenz auszumachen, daß die eigentliche Zusammengehörigkeit als Geisteswissenschaft nicht aktiv genug gesucht wird. Tierethische Arbeiten beleuchten die geltende Rechtsetzung und -sprechung leider oftmals nur rudimentär und ungenau, womit sie einen wichtigen Aspekt vernachlässigen und die Umsetzung ihrer Erkenntnisse in die gesellschaftliche Praxis erschweren.

Die Stiftung für das Tier im Recht leistet hier im Rahmen ihrer engen finanziellen Möglichkeiten als privat getragene kleine Institution einen bescheidenen, aber – auch wissenschaftlich – wertvollen Beitrag. Mit ihrer eingangs erwähnten Bibliothek zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft und ihren vielen weiteren Dienstleistungen (wie etwa der Datenbank sämtlicher gemeldeter Schweizer Straffälle zum Tierschutzrecht seit 1981⁵⁵, ihren beiden Websites⁵⁶ mitsamt breit angelegter Linkliste⁵⁷ oder der Betreuung von Doktoranden, Habilitanden und Studierenden verschiedener Fachrichtungen) fördert sie nach Kräften die Grundlagen- und angewandte Forschung rund um das Tier und dabei gerade auch interdisziplinäre Sichtweisen, namentlich zwischen Ethik und Recht. Den großen Nachholbedarf im deutschen Sprachraum in diesen Bereichen vermag sie allein allerdings nicht zu decken und ist darum auf Unterstützung aus den anderen Wissenschaftsdisziplinen dringend angewiesen.

Es ist zu hoffen, daß sich Tierschutzrecht und Tierethik in diesem Sinne künftig stärker anfreunden und aus echtem Interesse am anderen einen Austausch pflegen werden. Anzustreben ist ein wissenschaftlich profunder und redlicher Umgang miteinander, im Wissen um die Unterschiede allein schon in der Verwendung von Begriffen wie »Rechte« und »Würde«. Den Juristinnen und Juristen tut der Umgang mit der Ethik gut, wenn nicht gar not; und der Tierbereich eignet sich hierfür bestens. Ethikerinnen und Ethiker können demgegenüber an gesamtgesellschaftlicher

Relevanz dazugewinnen, wenn sie vermehrt den Mut finden, sich mit offenem Geiste mit der konkreten Rechtssituation kritisch und auf den jeweiligen Änderungsnutzen konzentriert zu befassen.

Anmerkungen

- 1 Systematisiert und nach verschiedensten Suchkriterien unterteilt sind die bibliographischen Angaben des gesamten Literaturbestands außerdem auch in der sog. »Virtuellen Bibliothek« auf den beiden Websites der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org) abrufbar.
- 2 Siehe dazu etwa Teutsch (1987) oder Düwell/Hübenthal/Werner (2002).
- 3 Dies, obschon sich Tierschutzvorschriften bis ins Jahr 1700 v. Chr. zurückverfolgen lassen (Bolliger 2000) und sich tierethische Argumente in Vegetarismus- und Tiervernunftdebatten bereits bei antiken Philosophen finden (Dierauer 1977; Badura 1999).
- 4 Zum Ganzen siehe etwa Flury (1999), Bressler (1997), Senz (2004) oder zusammenfassend Baranzke (2002a).
- 5 Vgl. diesbezüglich Benthams grundlegende und oft zitierte Aussage: »Die Frage ist nicht: können sie (die Tiere) denken? Oder: können sie sprechen?, sondern: können sie leiden?« (Bentham 1970). Siehe dazu etwa Badura (1999).
- 6 Singer 1982; zusammenfassend siehe dazu etwa Bressler (1997), Flury (1999) oder Dahl (2000).
- 7 Im Gegensatz zu Singer lehnt Regan daher auch jegliche Nutzung von Tieren – sei es zu Nahrungs-, Forschungs- oder Unterhaltungszwecken – grundsätzlich ab. Seiner Ansicht nach kann die Nutzung von Tieren selbst dann nicht gerechtfertigt werden, wenn das Leid der Tiere verschwindend gering und der Nutzen für die Menschen denkbar groß ist. Eine Interessenabwägung ist somit nicht opportun. Zu Regans Position siehe etwa zusammenfassend Bressler (1997), Flury (1999) oder Dahl (2000).
- 8 Exemplarisch verwiesen wird dabei in der Regel auf die juristische Befreiung der Frauen, Kinder, Fremden und Sklaven, die ihre heute unbestrittenen Personenrechte alle ebenfalls erst in einem langen historischen Prozeß und gegen anfänglich heftige gesellschaftliche Widerstände erwarben.
- 9 Dies zumindest in der Schweiz, wo das Leben von Tieren vom Anwendungsbereich des nationalen Tierschutzgesetzes nicht umfaßt wird (s. u. 2.6.1.c).
- 10 Goetschel/Bolliger (2003), Walden (2003).
- 11 Der Begriff der Würde der Kreatur geht auf den dänischen Philosophen Lauritz Smith (1791) und den Basler Theologen Karl Barth zurück, der 1945 die Ansicht vertrat, daß Tieren eine eigene und schützenswerte Würde zukäme. Nachdem der Kanton Aargau 1980 eine entsprechende Bestimmung in seine Verfassung aufnahm (§ 14), fand dasselbe Anliegen auf tier- und umweltschützerischen Druck hin zwölf Jahre später auch auf eidgenössischer Ebene Zustimmung und Eingang in das Regelwerk des Bundes. 1992 wurde die Vorlage über den Schutz der kreatür-

- lichen Würde von rund drei Vierteln der Stimmbürger sowie mit Ausnahme des Kantons Wallis von allen Ständen angenommen und als Art. 24^{novies} Abs. 3 – dem heutigen Art. 120 Abs. 2 – in die Bundesverfassung eingefügt.
- 12 Zum Ganzen siehe ausführlich Krepper (1998), Baranzke (2002b), Goetschel (1989 und 2002) und die verschiedenen weiteren Beiträge in Liechti (2002).
- 13 Siehe dazu ausführlich Bolliger/Goetschel (2004).
- 14 Konkretisierungen erfährt der Begriff der kreatürlichen Würde auf Gesetzesstufe wie etwa im nationalen Gentechnikgesetz (GTG) oder im neuen Tierschutzgesetz (siehe dazu 3.2.1.c).
- 15 Zum Zürcher Tieranwalt siehe ausführlich Goetschel (1994).
- 16 Siehe hierfür am Beispiel des schweizerischen Tierschutzstrafrechts die von der Stiftung für das Tier im Recht erstellte Datenbank sämtlicher seit 1982 der zuständigen Bundesbehörde gemeldeten Schweizer Tierschutzstraffälle mit über 5100 Entscheidungen unter www.tierschutz.org und den die sehr uneinheitliche Schweizer Strafpraxis erläuternden Bericht bei Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann (2006).
- 17 Als erstes modernes Tierschutzgesetz der Welt gilt der britische Martin's Act von 1822, mit dem Pferde, Schafe und Großvieh vor Mißhandlungen geschützt wurden. Der Erlaß ging auf die Initiative des Parlamentariers Richard Martin zurück, der auch zu den Gründungsmitgliedern der weltweit ersten Tierschutzorganisation Society for the Prevention of Cruelty to Animals (SPCA) gehörte, die zwei Jahre später aus der Taufe gehoben wurde. Nach dem Segen der damaligen Königin Victoria durfte sich die Gesellschaft ab 1840 Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals (RSPCA) nennen (Bolliger 2000).
- 18 Siehe hierzu ausführlich Goetschel/Bolliger (2003).
- 19 Wörtlich lautet Art. 20a GG: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«
- 20 Siehe hierzu ausführlich Kluge (2002), Caspar/Schröter (2003) und Fielenbach (2004).
- 21 Siehe hierzu ausführlich Ottensamer (2006) oder Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (2006); zum neuen österreichischen Tierschutzgesetz vgl. außerdem weiter unten 3.2.1.b.
- 22 Siehe hierzu 3.2.1.c.
- 23 Vgl. oben 2.2.3.
- 24 Wörtlich heißt es in Art. III, 121 der Europäischen Verfassung: »Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.«

- 25 Zum Ganzen siehe umfassend Kluge (2002) und Hirt/Maisack/Moritz (2003).
- 26 So gelten die Vorschriften über Eingriffe an Tieren, das Töten, den Handel, die Zucht sowie die Strafbestimmungen nur für Wirbeltiere. Die Schlachtnormen finden darüber hinaus lediglich auf Warmblüter Anwendung, wogegen das Schlachten von Fischen und anderen Kaltblütern in der Tierschutz-Schlachtverordnung geregelt ist. Die Bewilligungspflicht für Tierversuche gilt ebenfalls nur für Wirbeltiere, wobei auch Experimente an Wirbellosen nur zu bestimmten Zwecken zulässig und auf das unerläßliche Maß zu beschränken sind.
- 27 BGBl. I Nr. 118/2004.
- 28 Siehe 3.1.
- 29 Zum Ganzen siehe ausführlich Ottensamer (2006) oder Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely (2006).
- 30 Tierschutzgesetz vom 9.5.1978. Zum Ganzen siehe ausführlich Goetschel (1986) und Goetschel/Bolliger (2003).
- 31 Tierschutzverordnung vom 27.5.1981.
- 32 In einem weiteren Sinne werden dem eidgenössischen Tierschutzrecht auch die rund achtzig Richtlinien und Informationsschriften des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) zugeordnet, die dieses auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 TSchV erlassen hat.
- 33 Siehe 3.2.1.a und b.
- 34 Das Motiv für diese Einschränkung war für den Gesetzgeber der (umstrittene) Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind.
- 35 Diese Notwendigkeit spiegelt sich auch in verschiedenen allgemeinen internationalen Absichtserklärungen zum Schutz der Tiere wider, wobei namentlich die bereits 1978 unter der Schirmherrschaft der Unesco in Paris verkündete »Allgemeine Erklärung der Rechte der Tiere« Erwähnung verdient. Die aus 14 Artikeln bestehende und von rund zwei Millionen Unterschriften getragene Deklaration fordert insbesondere den Respekt vor dem Leben von Tieren und unterstreicht deren Recht auf Freiheit.
- 36 Europäisches Übereinkommen vom 10.3.1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETS 87).
- 37 Europäisches Übereinkommen vom 13.12.1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ETS 65). Das Übereinkommen wurde am 14.3.2006 durch eine vollständig revidierte Fassung (ETS 193) ersetzt.
- 38 Europäisches Übereinkommen vom 10.5.1979 über den Schutz von Schlachttieren (ETS 102).
- 39 Europäisches Übereinkommen vom 18.3.1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123).
- 40 Europäisches Übereinkommen vom 13.11.1987 zum Schutz von Heimtieren (ETS 125).
- 41 Siehe dazu ausführlich Bolliger (2000) und Caspar (2001).
- 42 Richtlinie 98/58/EWG des Rates vom 20.7.1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. 98/L 221/23 ff).
- 43 Richtlinie 99/74/EG des Rates vom 19.7.1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. 99/L 203/53 ff).

- 44 Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19.11.1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. 91/L 340/28 ff), geändert durch die Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20.1.1997 (ABl. 97/L 25/24 ff) sowie durch die Kommissionsentscheidung 97/182/EG vom 24.2.1997 (ABl. 97/L 76/30 ff).
- 45 Richtlinien 91/630/EWG des Rates vom 19.11.1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. 91/L 340/33 ff), geändert durch die Richtlinie 2001/88/EG vom 23.10.2001 und die Richtlinie 2001/93/EG vom 9.11.2001 (ABl. 2001/L 316/1 ff und 36 ff).
- 46 Richtlinie 91/628/EWG des Rates v. 19.11.1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/ EWG (ABl. 91/L 340/17 ff); die Richtlinie wurde insb. durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29.6.1995 (ABl. 95/L 148/52 ff) sowie verschiedene Verordnungen präzisiert und ergänzt. Siehe hierzu insb. auch die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Verordnung 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 (ABl. 05/L 3/1 ff).
- 47 Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22.12.1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. 93/L 340/21 ff).
- 48 Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24.11.1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. 86/L 358/1 ff).
- 49 Richtlinie 99/22/EG des Rates vom 29.3.1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. 99/L 94/24 ff).
- 50 Zu erwähnen sind hierbei etwa verschiedene Erlasse über Zusatzstoffe in der Tierernährung oder die Kennzeichnung tierlicher Produkte, vor allem aber auch die Veterinärkontrollrichtlinien zur Verwirklichung des Binnenmarkts sowie primär den Artenschutz betreffende Rechtsakte wie die sog. Tellerreisverordnung, die sog. Singvogelrichtlinie, die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie oder die Verordnung zur Umsetzung der Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES).
- 51 Insbesondere aus handelspolitischen Erwägungen machen in der Praxis jedoch nur wenige Länder von dieser Möglichkeit konsequenten Gebrauch. In gewissen Bereichen wird den Mitgliedsstaaten der Erlass restriktiverer nationaler Tierschutzvorschriften aber auch durch das Gemeinschaftsrecht verwehrt.
- 52 Vgl. oben 2.2.2.
- 53 Siehe oben 2.2.3.
- 54 Einzige Ausnahmen hiervon bilden eine Spezialnorm im Recht des Kantons Bern, wonach die Dachorganisation der Berner Tierschutzorganisationen berechtigt ist, sich als Privatklägerin in Strafverfahren zu beteiligen, sowie der Tierombudsmann nach dem neuen österreichischen Tierschutzgesetz, dessen Befugnisse aber schwächer ausgestattet und ausschließlich auf das Verwaltungsverfahren ausgerichtet sind (siehe hierzu 3.2.1.b.).
- 55 Die mittlerweile über 5100 systematisch aufgearbeiteten und zusammengefaßten Fälle sind unter www.tierimrecht.org/de/faelle nach mehr als 50 Suchkriterien und mitsamt einem 56seitigen auswertenden Bericht unentgeltlich abrufbar.
- 56 Siehe dazu einerseits die stärker rechtlich ausgerichtete www.tierimrecht.org und andererseits die allgemeiner gehaltene www.tierschutz.org mit zusätzlicher Ausleuchtung vieler weiterer Tierschutzaspekte.

- 57 Die mehr als 1100 systematisierten und einzeln einheitlich bewerteten Links sind unter www.tierschutz.org/Verzeichnis/linkliste.php abrufbar.

Literatur

- Badura, Jens: *Moral für Mensch und Tier: Tierschutzethik im Kontext*, München 1999.
- Baranzke, Heike: »Tierethik«; in: *Handbuch Ethik*, Düwell Marcus et al. (Hrsg.), Stuttgart/Weimar 2002.
- Dies.: *Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik*, Würzburg 2002.
- Barth Karl: »Die Lehre von der Schöpfung«, in: *Kirchliche Dogmatik III/1*, Zollikon 1970.
- Bentham, Jeremy: *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, London 1970.
- Birnbacher, Dieter (Hrsg.): *Ökologie und Ethik*, Stuttgart 1980.
- Bolliger, Gieri: *Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts)*, Bern/Zürich 2000.
- Bolliger, Gieri/Goetschel, Antoine F.: *Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem*, Zürich 2004.
- Bolliger, Gieri/Goetschel, Antoine F./Richner, Michelle/Leuthold Lehmann, Martina: *Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005*, Zürich 2006.
- Bressler, Hans-Peter: *Ethische Probleme der Mensch-Tier-Beziehung: Eine Untersuchung philosophischer Positionen des 20. Jahrhunderts zum Tierschutz*, Frankfurt a. M. u. a. 1997.
- Caspar, Johannes: *Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht*, Baden-Baden 2001.
- Caspar, Johannes/Schröter, Michael W.: *Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG*, Bonn 2003.
- Dahl, Edgar: *Xenotransplantation – Tiere als Organspender für Menschen?*, Stuttgart/Leipzig 2000.
- Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hrsg.): *Handbuch Ethik*, Stuttgart/Weimar 2002.
- Fielenbach, Martin: *Die Notwendigkeit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz*, Frankfurt a. M. u. a. 2005.
- Flury, Andreas: *Der moralische Status der Tiere*, Freiburg/München 1999.
- Goetschel, Antoine F.: *Der Zürcher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen*, Zürich 1994.
- Ders.: *Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz*, Bern/Stuttgart 1986.
- Ders.: *Tierschutz und Grundrechte*, Bern/Zürich 1989.
- Ders.: »Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus«, in: *Die Würde des Tieres*, Liechti (Hrsg.) 2002, S. 141–180.
- Goetschel, Antoine F./Bolliger, Gieri: *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z*, Zürich 2003.

- Herbrüggen, Holger/Randl, Heike/Raschauer, Nicolas/Wessely, Wolfgang (Hrsg.): *Österreichisches Tierschutzrecht, Kommentar*, Wien/Graz 2006.
- Hirt, Almuth/Maisack, Christoph/Moritz, Johanna: *Tierschutzgesetz, Kommentar*, München 2003.
- Kaplan, Helmut F.: *Tierrechte: Die Philosophie einer Befreiungsbewegung*, Göttingen 2000.
- Kluge, Hans-Georg (Hrsg.): *Tierschutzgesetz, Kommentar*, Stuttgart 2002.
- Krepper, Peter: *Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht*, Basel/Frankfurt a. M. 1998.
- Liechti, Martin (Hrsg.): *Die Würde des Tieres*, Erlangen 2002.
- Ottensamer, Elke: *Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes*, Wien 2006.
- Regan, Tom: *The Case For Animal Rights*, Berkeley/Los Angeles 1983.
- Singer, Peter: *Animal Liberation*, New York 1975; 2., überarb. Aufl. London 1990; dt: *Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere*, Reinbek 1996.
- Senz, Wolfgang: *Der inhärente moralische Wert nichtmenschlicher Lebewesen*, Frankfurt a. M. u. a. 2004.
- Smith, Lauritz: *Über die Natur und Bestimmung der Thiere wie auch von den Pflichten der Menschen gegen die Thiere*, Kopenhagen 1790.
- Teutsch, Gotthard M.: *Lexikon der Tierschutzethik*, Göttingen 1985.
- Walden, Sina: »Menschenrechte für Menschenaffen – nur in Neuseeland?«, in: *Menschenrechte für Menschenaffen?*, Herberhold, Mechthild/Söling, Caspar (Hrsg.), Paderborn 2003.
- Wolf, Jean-Claude: *Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere*, 2. Aufl. Erlangen 2005.